



1085

*Handwritten text, likely a library stamp or note, including the name 'Salento' and a date '1714'.*

1  
H. 38. 6



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





46

**S**ir **Friedrich Wilhelm / von Wittes**  
**Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-**  
**burg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Kammerer und Churfürst / Souverainer**  
**Prinz von Oranien / Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /**  
**Pommern / der Cassuben und Wendin / zu Neckenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herkog / Burg-**  
**graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Rakeburg und Moers /**  
**Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zeckenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehdram /**  
**Marquis zu der Wehre und Blüdingen / Herr zu Ravensstein / die Lande Rosfod / Stargard / Lauenburg / Büctow / Arlay und**  
**Breda / &c. &c. Ihun kund / und fügen hiermit zu wissen; Nahdem Wir / bey dem für einigen Jahren hin und wieder entsan-**  
**denen und annoch anhaltenden Vieh-Sterben / unter andern auch sub dato den 7ten Decembr. 1711. heysamlich verordnet und**  
**durch ein öffentliches Edict bekant machen lassen; Das / wann ein todtes Vieh sich findet / und der Eigenthümer die Vergrabung**  
**desselben zu verrichten ansehen mögte / dem Scharff-Richter oder Abdecker ohne die geringste Säumnis davon Nachricht gegeben und**  
**der Scharff-Richter oder Abdecker solches gleichfalls vor die Gebühr abholen und in eine Grube von 5. Ellen tieff / ohne Abziehung**  
**der Haut und Ausschneidung des Fettes verscharren / wiederumfalls derjenige / welcher darunter säumig würde befunden werden /**  
**mit harter und exemplarischer Straffe belegen / insonderheit aber die Scharff-Richter und Abdecker ihrer Meisterei entsetzet werden**  
**solten; Und sich dann zugetragen / das an einigen Orten solcher leilsamen und ernstlichen Verordnung nicht nachgelebet / sondern**  
**derselben von einigen Scharff-Richtern und Abdeckern zu wider gehandelt / die Haut von dem verreckten Viehe abgezogen / und**  
**das Fett ausgeschnitten worden / wobey sich dann ereignet / das / wenn sie wegen dergleichen frevelhaften Contravention von denen**  
**Unter-Obrigkeiten und Landes- Judicis zu gehöriger Straffe gezogen werden wollen / sie sich mit Ablehnung der Jurisdiction und**  
**Beruffung auf einer absonderlichen / zu schützen getrachtet / Wir aber solchem Untwesen und Eludirung Unserer Geseze keines we-**  
**ges nachzusehen gemeinet seynd: Als ordnen / setzen und wollen Wir hiermit / das / ob wohl Wir gleich Unseren Herren Vorfahren**  
**die Jurisdiction in Unserem Nahmen durch den zeitigen Ober- oder Hoff-Jäger-Meister und Haus-Voigt / über die Scharff-**  
**Richter in Unserer Chur- und Mark Brandenburg exerciren lassen / dieselbe von nun an und hinführo nicht nur in denen Edictis**  
**de Anno 1683. und 1684. bereits excipiret seynd / sondern auch in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Policcy-Sachen /**  
**wie die Verfassungen wegen des Viehe-Sterbens / und wann über Contravention Unserer deshalb emanirten Edicten geklaget**  
**wird / sich für denen Magistraten in Städten / wo ein jeder wohnhaft ist / sich stellen und ihres Verbrochens halber Rede und**  
**Antwort geben / dieses auch in Unserm Herkogthum Magdeburg solchergestalt beobachtet werden solle. Wornach Männiglich sich**  
**gehorsams zu achten. Signatum Berlin den 14. Februarii, 1714.**



**Fr. Wilhelm.**

C. F. v. Batholdi.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

1333



AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - HS  
67 - HS  
85 - HS

ab  
V

kein Post

R







46  
**Er Friederich Wilhelm / von Gottes**  
**Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-**

burg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Kämmerer und Churfürst / Souverainer  
 Prinz von Ananien / Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /  
 Pommern / der Cassuben und Wendin / zu Necklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herkog / Burg-  
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Rakeburg und Moers /  
 Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ravensberg / Hohelstein / Zecklenburg / Eingen / Schwerin / Böhren und Lehdam /  
 Marquis zu der Wehre und Blüdingen / Herr zu Ravensstein / die Lande Rosstod / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und  
 Breda / 2c. 2c. Thun kund / und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir / bey dem für einigen Jahren hin und wieder entstan-  
 denen und annoch anhaltenden Vieh-Sterben / unter andern auch sub dato den 7ten Decembr. 1711. heylsamlich verordnet und  
 durch ein öffentliches Edict bekant machen lassen; Das / wann ein todtes Vieh sich findet / und der Eigenthümer die Vergrabung  
 desselben zu verrichten ansehen mögte / dem Scharff-Richter oder Abdecker ohne die geringste Säumnis davon Nachricht gegeben / und  
 der Scharff-Richter oder Abdecker solches gleichfalls vor die Gebühr abholen und in eine Grube von 5. Ellen tieff / ohne Abziehung  
 der Haut und Ausschneidung des Fettes verscharen / wieder in falls derjenige / welcher darunter säumig würde befunden werden /  
 mit harter und exemplarischer Straffe belegen / insonderheit aber die Scharff-Richter und Abdecker ihrer Meisterei entsetzt werden  
 solten; Und sich dann zugetragen / das an einigen Orten solcher heilsamen und ernstlichen Verordnung nicht nachgelebet / sondern  
 derselben von einigen Scharff-Richtern und Abdeckern zu wider gehandelt / die Haut von dem verreckten Viehe abgezogen / und  
 das Fett ausgeschnitten worden / wobey sich dann ereignet / das / wenn sie wegen dergleichen frevelhaften Cortravention von denen  
 Unter-Obrigkeiten und Landes-Judicis zu gehöriger Straffe gezogen werden wollen / sie sich mit Ablehnung der Jurisdiction und  
 Berufung auf einer absonderlichen / zu schützen getrachtet; Wir aber solchem Untwesen und Eludirung Unserer Befehle keines we-  
 ges nachsehen gemeinet seynd: Als ordnen / setzen und wollen Wir hiermit / das / ob wohl Wir gleich Unseren Herren Vorfahren  
 die Jurisdiction in Unserem Chur- und Markt Brandenburg exerciren lassen / dieselbe von nun an und hinführo nicht nur in denen Edictis  
 de Anno 1683. und 1684. bereits excipiret seynd / sondern auch in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Policcy-Sachen /  
 wie die Verfassungen wegen des Viehe-Sterbens / und wann über Contravention Unserer deshalb emanirten Edicten gellaget  
 wird / sich für denen Magistraten in Städten / wo ein jeder wohhaft ist / sich gestellen und ihres Verbrechen halber Rede und  
 Antwort geben / dieses auch in Unserm Herkogthum Magdeburg solcher gestalt beobachtet werden solle. Wornach Männiglich sich  
 gehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 14. Februarii, 1714.

**Er. Wilhelm.**



C. F. v. Battholdi.

